

Mustersatzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ¹⁾

folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

Alternative 1 zu § 5 und § 6

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
für die folgenden Jahre je	20 DM

¹⁾ Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Gemeindeverwaltung
Rattenkirchen

Alternative 2 zu § 5 und § 6

§ 5

Abgabemaßstab

- (1) Die Abgabe wird nach den dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittliche gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen
1. Wassermengen bis zu 5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 4. das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser für
1981 DM²⁾, für 1982 DM³⁾, für 1983 DM⁴⁾, für 1984 DM⁵⁾, für
1985 DM⁶⁾, ab 1986 DM⁷⁾
- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Alternative 1

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alternative 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am⁸⁾ in Kraft.



Rattenkirchen, den 11.06.82

.....
(Obermaier)

1. Bürgermeister

²⁾ Sätze bis zu 0,24 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.
³⁾ Sätze bis zu 0,35 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.
⁴⁾ Sätze bis zu 0,47 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.
⁵⁾ Sätze bis zu 0,59 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.
⁶⁾ Sätze bis zu 0,70 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.
⁷⁾ Sätze bis zu 0,79 DM stellen keine Abweichungen von der Mustersatzung dar.
⁸⁾ Eine Satzung entspricht der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.

1. S A T Z U N G

Zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Rattenkirchen am 08.05.1990

Auf Grund des Art, 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWAG) vom 21.08.1991 (GVBI Seite 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBI Seite 82) erläßt die Gemeinde Rattenkirchen folgende Satzung:

§ 1

Dem § 6 der Satzung wird angefügt:

Der Angabensatz beträgt je Einwohner

ab 01.01.1991	DM	25.-
ab 01.01.1993	DM	30.-
ab 01.01.1995	DM	35.-
ab 01.01.1997	DM	40.-
ab 01.01.1999	DM	45.-

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenkirchen, den 06.November 1991

Gemeinde Rattenkirchen



Steinberger 1. Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13. April 1995

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), geändert durch Gesetze vom 24. Dezember 1993 (GVBl. S. 1063), vom 08. Juli 1994 (GVBl. S. 553) (BayRS 2024 - 1 - I) erläßt die Gemeinde Rattenkirchen folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 13. April 1995

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 08.05.1990 wird in § 6 wie folgt geändert:

Der Satzteil	"	ab 01. Januar 1995	35,00 DM
		ab 01. Januar 1997	40,00 DM
		ab 01. Januar 1999	45,00 DM"
wird ersetzt durch	"	ab 01. Januar 1997	35,00 DM"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rattenkirchen, 12. April 1995

Ausgefertigt:

Gemeinde Rattenkirchen

Rattenkirchen, 13. April 1995

Steinberg
Steinberger, 1. Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 08. August 2002

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbWaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1996 (GVBl. S. 162), geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) (FN BayRS 753-7-U) erläßt die Gemeinde Rattenkirchen folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 08.05.1990 bzw. 13.04.95 wird in § 6 wie folgt geändert:

Der Satzteil „ ab 01. Januar 1997 35,00 DM

wird ersetzt durch „**ab 01. Januar 2002 17,90 Euro**“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rattenkirchen, den 24.07.2002

Ausgefertigt:

Gemeinde Rattenkirchen

Rattenkirchen, 08. August 2002

Aigner, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 09.08.2002 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein, Schulstraße 5 a, Zimmer Nr. 8.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am: 09.08.2002
und wieder abgenommen am: 10.09.2002

Rattenkirchen, den 08. August 2002

Gemeinde Rattenkirchen

Für die Richtigkeit

Aigner, 1. Bürgermeister